



## **Gebührenordnung für den Stiftskeller**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Oberstenfeld erhebt für die Benutzung des Stiftskellers privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Bestimmungen über die Benutzung des Stiftskellers ist in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

### **§ 2 Schuldner**

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Mieter (Veranstalter) oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt sowie eine evtl. Sicherheitsleistung nach § 12 der Benutzungsordnung entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist sofort nach Rechnungsstellung, spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.

### **§ 4 Entgelte**

- (1) Die Entgelte ergeben sich aus Anlage 1 zur Gebührenordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser und Heizung, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **§ 5 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

## **§ 6 Inkrafttreten dieser Gebührenordnung**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*(Beschluss v. 23.04.1998, geändert am 08.11.2001)*

Stand: 01.01.2002

**Anlage 1 zur Gebührenordnung für den Stiftskeller**

<b>I. Benutzungsentgelte für Einzelveranstaltungen</b>	<b>örtliche Vereine</b>	<b>örtliche Vereine</b>	<b>Privatveranst. örtliches Gewerbe</b>	<b>Auswärtige</b>
<b>Raum</b>	<b>ohne Bewirtschaftung</b>	<b>mit Bewirtschaftung</b>		
Stiftskeller	50 EUR	100 EUR	140 EUR	250 EUR

<b>II. Nebenkosten</b>	
1. Reinigung (bei Unterlassung der Reinigung durch den Veranstalter)	nach Aufwand Verrechnungssatz derzeit 30,50 EUR/Stunde
2. Strom (bis 40 KW ist der Stromverbrauch in der Miete enthalten)	nach Verbrauch
3. Beträge bis 5,- EUR werden nicht in Rechnung gestellt	
4. Für die Benutzung der Zapfanlage fällt eine Gebühr von 25 EUR an.	

<b>III. Besondere Regelungen</b>				
1. Zuschlag auf Raummiete vom 01.10. - 31.03.	20 %			
2. Kautions			250 EUR	250 EUR

